

Sitzungen des Ministeriums. Wohnt der König einer Sitzung des Staatsministeriums bei, so nennt man diese einen Kronrat.

Um eine bequemere Verwaltung des gesamten Staates zu ermöglichen, ist das Staatsgebiet in 12 Provinzen geteilt. Diese 12 Provinzen zerfallen in 35 Regierungsbezirke; jeder Regierungsbezirk zerfällt in Kreise und jeder Kreis in Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden).

Unter dem Staatsministerium steht an der Spitze jeder Provinz ein Oberpräsident. Er hat die Oberleitung aller Angelegenheiten, welche die ganze Provinz berühren, wenn nicht, wie für die Eisenbahnen und das Postwesen, besondere Behörden eingesetzt sind.

An der Spitze jedes Regierungsbezirks steht die Regierung, ein aus mehreren Räten bestehendes Kollegium, unter Leitung des Regierungspräsidenten. Sie bearbeitet alle Gegenstände der innern Landesverwaltung und zerfällt in drei Abteilungen: 1. für die Angelegenheiten des Innern, 2. für Kirchen- und Schulsachen, 3. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Die Kreise umfassen Stadt und Land; doch können größere Städte, die über 25 000 (in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner zählen, besondere Stadtkreise bilden. An der Spitze des Kreises (Landkreises) steht der Landrat, der vom Könige ernannt wird; doch darf der Kreistag geeignete Bewerber vorschlagen. Der Landrat ist Staatsbeamter, zugleich aber auch Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des Kreises.

Zu den Organen der staatlichen Verwaltung sind endlich noch zu rechnen: die Bürgermeister in den Städten, die Amtsvorsteher in den Amtsbezirken, die Gemeindevorsteher in den Landgemeinden und die Gutsvorsteher in den selbständigen Gutsbezirken.

#### D. 7. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Landwirtschaft wird in Preußen von einem Drittel der Bevölkerung betrieben und bildet durch den Reichtum, den sie dem nicht selten kargen Boden abgewinnt, neben der Industrie die Hauptgrundlage des nationalen Wohlstandes. Daher hat auch der Staat ihr mit Recht allezeit seine stetige Aufmerksamkeit und Pflege zugewandt, besonders aber durch die seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts unter Stein und Hardenberg erfolgte Aufhebung der Erbuntertänigkeit und Ablösung der Reallasten den Bauernstand von allen Fesseln befreit und ihm die freie Verfügung über das Grundeigentum zuerkannt. —